

Betrauungsakt

(Öffentlicher Auftrag)

des Landkreises Lörrach,

Palmstraße 3, 79539 Lörrach,

vertreten durch die Landrätin Marion Dammann,

sowie

Aitern, Bad Bellingen, Binzen, Böllen,

Efringen-Kirchen, Eimeldingen, Fischingen, Fröhnd, Grenzach-Wyhlen,

Häg-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Inzlingen, Stadt Kandern,

Kleines Wiesental, Stadt Lörrach, Malsburg-Marzell, Maulburg, Stadt Rheinfelden,

Rümmingen, Schallbach, Schliengen, Stadt Schönau im Schwarzwald,

Schönenberg, Stadt Schopfheim, Schwörstadt, Steinen,

Stadt Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Stadt Weil am Rhein, Wembach, Wieden, Wittlingen,

Stadt Zell im Wiesental (nachfolgend „Zweckverbandsmitglieder“)

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER EU-KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter dem Aktenzeichen K(2011) 9380)

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.0 Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf
Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichen Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 26. Januar 2013

Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im
Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau

(2013/C 25/01, ABl. EU Nr. C 25/1 vom 26. Januar 2013),

der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den
öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter
Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie

der

ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS

vom 24. Juli 2003

„Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft
Altmark GmbH“ (Rs. C-280/00)

an den

Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach (nachfolgend „ZVBL“),

Palmstraße 3, 79539 Lörrach

vertreten durch die Zweckverbandsvorsitzende Marion Dammann

Begründung

Der Landkreis Lörrach sowie die Städte und Gemeinden gemäß Anlage 1 der Zweckverbands-satzung bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Gegenstand des Zweckverbandes ist nach § 2 der Zweckverbandssatzung in seiner aktuellen Fassung die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen, zu verbessern und zu fördern.

Mit der Wahrnehmung dieser Tätigkeiten sind dem ZVBL gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt. Um diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen zu können, gewährt der Landkreis dem ZVBL eine öffentliche Finanzierung mittels Umlagen oder Zuschüssen.

Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Art. 2 und 3 des Freistellungsbeschlusses sind die Dienstleistungen, mit denen der ZVBL vorliegend betraut wird, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Die für die Erbringung dieser Dienstleistungen von den Zweckverbandsmitgliedern gewährten Ausgleichsleistungen sind deshalb mit dem Europäischen Binnenmarkt vereinbar und von der Pflicht zur Anmeldung und Genehmigung durch die EU-Kommission befreit.

Es wird festgestellt, dass der Betrauungsakt keinen Anspruch des ZVBL gegenüber dem Landkreis oder den Städten und Gemeinden begründet. Der Betrauungsakt bildet nur eine Rechtfertigungsgrundlage für mögliche Ausgleichsleistungen nach dem EU-Beihilfenrecht. Dabei handelt es sich ausschließlich um Ausgleichsleistungen im EU-beihilfenrechtlichen Sinne, welche dem ZVBL die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit ermöglichen sollen, und somit keine Leistungen im Sinne eines Leistungsverhältnisses darstellen.

Des Weiteren wird festgestellt, dass auf Grund des Betrauungsakts keine Finanzierung von Leistungen des ZVBL erfolgt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen.

Im Einzelnen gelten die nachfolgenden Betrauungsgrundsätze.

Betrauungsgrundsätze

§ 1 Gemeinwohlaufgaben/Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(1) Im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge und auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission über die Breitbandleitlinien hat der Landkreis Lörrach die Aufgabe, dort wo private Unternehmen nicht in der Lage sind, eine angemessene Breitbandversorgung anzubieten, die Breitbandversorgung für jedermann auch in ländlichen Gebieten zu gewährleisten. Dazu gehört unter anderem der Aufbau eines landkreisweiten Hochgeschwindigkeitsnetzes (Backbone), um im Landkreis Lörrach eine Versorgung mit einem Breitbandkabel von 50 Mbit/s symmetrisch sicherzustellen. Dabei handelt es sich nach Auffassung der Zweckverbandsmitglieder um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, weil sich im Rahmen eines Markterkundungsverfahrens (vgl.

Anlage 1) kein privater Investor gefunden hat, der in den nächsten drei Jahren ein flächendeckendes Backbone im Verbandsgebiet anbieten würde.

(2) Der Landkreis Lörrach bedient sich für die Erbringung der in Abs. 1 definierten Aufgaben des Zweckverbandes Breitbandversorgung Landkreis Lörrach, der für diese Zwecke gegründet wurde.

(3) Aufgrund der Zweckverbandssatzung des ZVBL ist sichergestellt, dass der Zweckverband bei der in Abs. 1 genannten Maßnahme auf die Erbringung von DAWI beschränkt bleibt. Soweit sich das Aufgabenfeld des ZVBL in den folgenden Jahren ändert, werden die Zweckverbandsmitglieder den Verbandszweck entsprechend anpassen. Dabei werden sie insbesondere dafür Sorge tragen, dass der ZVBL weiterhin im Kern auf die Erbringung von DAWI beschränkt bleibt. Dienstleistungen, die dennoch im Einzelfall nicht unter DAWI fallen, sind im Jahresabschluss entsprechend ausgewiesen.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung

(1) Der ZVBL erbringt bestimmte Leistungen nicht im eigenen wirtschaftlichen Interesse, sondern ganz oder teilweise auf Grund des in § 2 des Gesellschaftsvertrags festgelegten Gegenstands des Zweckverbands sowie der damit verbundenen Sicherstellung der unter § 1 Abs. 1 bezeichneten DAWI. Er erfüllt damit gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne der Altmark Trans-Rechtsprechung, die mit dem vorliegenden Betrauungsakt definiert werden.

(2) Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, welche der ZVBL in eigenem wirtschaftlichem Interesse nicht, oder so wie konkret erbracht nicht erfüllen würde, zählen:

- flächendeckende Sicherstellung, Verbesserung und Förderung der Breitbandversorgung im Kreisgebiet
 - Errichtung einer passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet/im ländlichen Raum
 - Ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung der errichteten Infrastruktur nebst den dazugehörigen Anlagen
 - Abstimmung und Planung des Netzausbaus
 - Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen im Zusammenhang mit dem Bau des passiven Breitbandnetzes
 - Betreibersuche
 - Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur
 - Hinwirken auf den Zusammenschluss insbesondere der Kommunen im Kreisgebiet
- Ergänzend wird auf die Tabellen 1 und 2 verwiesen, die als Anlagen beigelegt sind.

(3) Die Zweckverbandsmitglieder bestätigen und bekräftigen hiermit durch diese Betrauung zugleich die dem Zweckverband bereits durch § 2 „Aufgaben des Zweckverbands“ der Zweckverbandssatzung übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Diese Verpflichtungen sind – wie erwähnt – bereits in der Zweckverbandssatzung festgehalten.

§ 3 Dauer der Betrauung

(1) Die Betrauung des ZVBL erfolgt für den Zeitraum von zehn Jahren. Dieser beginnt mit Wirksamwerden des Betrauungsaktes.

(2) Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht werden die Zweckverbandsmitglieder möglichst frühzeitig befinden.

(3) Soweit die in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Union oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, werden die Zweckverbandsmitglieder diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder

die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

§ 4 Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen

(1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 erforderlich, gewähren die Zweckverbandsmitglieder dem ZVBL Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses, insbesondere durch die Zahlung von Investitions- und Betriebskostenumlagen bzw. durch die Gewährung von Zuschüssen zur Finanzierung von Investitions- und Betriebskosten. Investitions- und Betriebskostenzuschüsse werden dem ZVBL über einen einheitlichen Zuwendungsbescheid gewährt (vgl. Anlage 2). Im Falle der Gewährung von Zuschüssen entscheidet die Zweckverbandsversammlung auf Grundlage einer noch zu vorzulegenden Aufstellung hinsichtlich der im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anfallenden Kosten über die von den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern anteilig tatsächlich zu gewährende Zuschusshöhe.

(2) Die maximale Höhe Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahreswirtschaftsplan des ZVBL. Auf dieser Grundlage entscheiden die Zweckverbandsmitglieder über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe nach § 4 Abs. 6 dieses Betrauungsakts.

(3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser unter Beachtung der Regelungen der Zweckverbandssatzung

ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von dem Zweckverband rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des ZVBL auf Ausgleichsleistungen.

(4) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns* abzudecken. Es ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen, dass der ZVBL überhaupt einen Gewinn erwirtschaftet. Sollte dies dennoch ausnahmsweise der Fall sein, kann aber eine Ausgleichsleistung aus EU-beihilfenrechtlicher Sicht auch einen angemessenen Gewinn umfassen.

Die zu berücksichtigenden Kosten umfassende sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten des ZVBL. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit den DAWI erzielt wurden.

*Als „angemessener Gewinn“ gilt die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt. Der Begriff „Kapitalrendite“ bezeichnet den internen Ertragsatz (Internal Rate of Return – IRR), den der ZVBL während des Betrauungszeitraums mit seinem investierten Kapital erzielt. Sofern die Verwendung des Begriffs „Kapitalrendite“ nicht möglich ist, kann auf andere Indikatoren wie die durchschnittliche Eigenkapitalrendite, die Rendite des eingesetzten Kapitals, die Gesamtkapitalrendite oder die Umsatzrendite zurückgegriffen werden (Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses).

(5) Der ausgleichsfähige Betrag ergibt sich

a) im Falle von laufenden Investitions- und Betriebskosten aus der jährlich zu berechnenden Differenz zwischen den durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstandenen Nettokosten und den Nettokosten, die ohne die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen würden.

b) im Falle von Investitionen aus den jährlich anfallenden Abschreibungen.

Die Ausgleichsleistung darf nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr betragen. Schwankt die Höhe der Ausgleichsleistungen während des Betrauungszeitraums, so ist der jährliche Betrag als Durchschnitt der Jahresbeträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistung zu berechnen.

(6) Für die Aufstellung der Parameter und die Berechnung der Ausgleichsleistung gilt:

(a) In Tabelle 1 ist der „Soll-Verlust“ für das jeweilige Geschäftsjahr zu berechnen. Dazu sind in Spalte 1 die einzelnen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu beschreiben. In Spalte 2 sind die Parameter für die Ausgleichsleistung für diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu benennen. In Spalte 3 sind die Soll-Zahlen hinsichtlich des Aufwands anzugeben. In Spalte 4 ist dann der voraussichtliche Verlust aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Soll-Verlust) anzugeben.

(b) Nach Ende des Wirtschaftsjahres und nach Aufstellung des Jahresabschlusses bzw. nach Vorliegen der Ist-Zahlen ist der Ausgleichsbetrag nach dem in Tabelle 2 enthaltenen und nachfolgend beschriebenen Schema zu berechnen:

(i) Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Spalte 1) und die Parameter für die Ausgleichsleistung (Spalte 2) sind aus Tabelle 1 zu übernehmen.

(ii) Die Ist-Zahlen hinsichtlich des Aufwands (Spalte 3) sind nach Ende des Geschäftsjahres aus dem Jahresabschluss oder aus sonstigem vorliegendem Zahlenmaterial zu ermitteln.

(iii) Der ausgleichsfähige Betrag (Spalte 4) ist mit Hilfe der Parameter für die Ausgleichszahlung (Spalte 2) und den zugehörigen Ist-Zahlen (Spalte 3) zu ermitteln.

(iv) Im Falle einer Mehrzahl von Ausgleichsparametern sind alle ausgleichsfähigen Beträge (Spalte 4) aufzusummieren (nachfolgend: „Summe ausgleichsfähiger Beträge“).

(v) Der Ausgleichsbetrag entspricht dem ausgleichsfähigen Betrag nach Verrechnung mit etwaigen Überschüssen aus den Tätigkeiten des Unternehmens, die nicht als DAWI zu qualifizieren sind. Ein Ausgleich für die Erbringung anderer Leistungen als der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Vor der Gewährung eines Ausgleichs ist zunächst der Ausgleichsbetrag nach dem in Tabelle 2 enthaltenen und soeben beschriebenen Schema von dem ZVBL zu ermitteln und den Zweckverbandsmitgliedern zur Prüfung vorzulegen, die mit ihren zuständigen Gremien über die Gewährung eines Ausgleichs zu entscheiden haben.

(7) Soweit der ZVBL im Einzelfall sonstige Tätigkeiten ausüben sollte, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne dieses Betrauungsaktes darstellen, muss der Zweckverband in seiner Buchführung die direkt zuordenbaren Aufwendungen und Erträge, die sich aus der Erbringung der DAWI gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen.

Der ZVBL erstellt hierfür eine zusätzliche interne Trennungsrechnung für alle Nicht-DAWI-Leistungen aus der Erfolgsplanung für das Wirtschaftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind

die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse direkt zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen.

Darüber hinaus hat der Zweckverband anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Eine getrennte Kostenzuordnung muss möglich sein. Der Bereich bzw. die Bereiche, in denen der ZVBL keine DAWI erbringt, darf in keinem Fall einen Verlustausgleich durch die Zweckverbandsmitglieder erhalten.

Als Kosten, die nicht der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zugerechnet werden können, gelten alle unmittelbaren Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Gemeinkosten und eine angemessene Kapitalrendite. Für diese Kosten darf kein Ausgleich gewährt werden.

Der ZVBL wird die Trennungsrechnung den Zweckverbandsmitgliedern auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 5 Vermeidung einer möglichen Überkompensation

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung des ZVBL erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 (also DAWI) entsteht, führt der ZVBL den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.

(2) Die Zweckverbandsmitglieder sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Zweckverbandes prüfen zu lassen.

(3) Die Zweckverbandsmitglieder des ZVBL fordern den Zweckverband gegebenenfalls zur Rückzahlung der überhöhten Ausgleichsleistung auf.

In einem solchen Fall werden die Zweckverbandsmitglieder des ZVBL die Parameter für die Gewährung bzw. Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu festlegen.

(4) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10%, kann der Zweckverband diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 6 Fortschreibung des Betrauungsakts

(1) Dieser Betrauungsakt ist für jedes Wirtschaftsjahr im Voraus, in der Regel spätestens bis sechs Wochen vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres, zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben sowie den Zweckverbandsmitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Ergeben sich unterjährig Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, etwa durch Beschlüsse des Gemeinderates o. ä., so muss – gegebenenfalls auch unterjährig – der Betrauungsakt angepasst werden. Eine unterjährige Fortschreibung des Betrauungsaktes ist ins-besondere statthaft, wenn nicht prognostizierbare Entwicklungen voraussichtlich zu erheblichen Ergebnisauswirkungen führen.

(3) Bei einer Fortschreibung des Betrauungsaktes sind die Tabellen 1 und 2 erforderlichenfalls zu aktualisieren. Sollten sich Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ändern, so sind auch die §§ 1 und 2 entsprechend anzupassen.

§ 7 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 8 Kontrollrecht

(1) Der ZVBL wird das Land Baden-Württemberg und die Bundesrepublik Deutschland erforderlichenfalls über den Betrauungsakt und seine Fortschreibungen unterrichten.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland hat als Mitgliedstaat im Hinblick auf die Einhaltung EU-beihilfenrechtlicher Vorschriften eine Kontrollpflicht für Beihilfengewährungen.

(3) Der ZVBL wird erforderlichenfalls der Bundesrepublik Deutschland für eine Kontrolle alle zur Prüfung einer Überkompensation erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Dazu gehören die unter § 6 genannten Unterlagen.

(4) Sollte der ZVBL die Unterlagen nach Abs. 3 nicht zur Verfügung stellen, kann eine Ausgleichgewährung verweigert werden.

§ 8 Anpassungsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

§ 9 Hinweis auf Gremienentscheidung/Grundlagenbeschluss

Die vorstehende Betrauung erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien der einzelnen Zweckverbandsmitglieder des ZVBL sowie des Beschlusses der Zweckverbandsversammlung.

Die Betrauung kann von den Zweckverbandsmitgliedern jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Lörrach, den

Marion Dammann

Landrätin

Anlagen

Anlage 1: Ergebnisse Markterkundungsverfahren sobald diese vorliegen

Anlage 2: Muster „Zuwendungsbescheid“ der Mitglieder

Anlage 3: Tabellen 1 und 2